



ettlersuter

24. April 2015

FRIST: 26. MAI '15  
FRIST ERFASST

3003 Bern, 22. April 2015

## Verfügung

In Sachen

**Verein IG Fluglärm / Schutzverband Michelsamt**, Staufferweg 5, 6215 Beromünster (Gesuchsteller)

vertreten durch RA Dr. Peter Ettler / RA Dr. Adrian Strütt, ettlersuter Rechtsanwälte, Grüngasse 31, Postfach, 8026 Zürich

gegen

**Flubag Flugbetriebs AG Beromünster**, Moos 3, 6025 Neudorf (Gesuchsgegnerin)

und

**Airport Helicopter AG**, Postfach 62, 6025 Neudorf (Beigeladene)

betreffend

**Flugfeld Luzern-Beromünster, Verletzung Betriebsreglement Stationierung Helikopter**

**stellt** das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) **fest:**

- A. Am 17. April 2014 reichte Rechtsanwalt Dr. Peter Ettler namens des Gesuchstellers ein Gesuch ein mit folgenden Anträgen:
- Es sei festzustellen, dass im Sinne von Ziffer 53 des Anhangs zum Betriebsreglement die dauernde Stationierung mehr als eines Helikopters auf dem Flugfeld und Flugeinsätze mit weiteren Helikoptern, welche nicht durch Reparatur- und Servicezwecke bedingt sind, sowie die Hangarierung weiterer Helikopter auf dem Flugfeld widerrechtlich sind. Das BAZL habe den Flugfeldhalter anzuweisen, künftig solche widerrechtlichen Handlungen zu unterlassen bzw. Flugfeldnutzern zu verbieten und Fehlbare dem BAZL zu verzeigen. Das BAZL habe die Einhaltung der Auflagen

- laufend zu überwachen.
- Das BAZL habe für das Jahr 2013 bis zur Einreichung des Gesuchs verschiedene Abklärungsarbeiten zu tätigen.
  - Das Gesuch sei mit einer anfechtbaren Verfügung zu erledigen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.
- B. Im formellen Teil seines Gesuchs führt RA Ettler namens seines Klienten aus, beim Gesuchsteller handle es sich um einen Verein, der gemäss den beigelegten Vereinsstatuten die Erhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität im Michelsamt und in den angrenzenden Gebieten bezwecke, insbesondere mit Massnahmen gegen die Lärmbelastung und die Luftverschmutzung durch den Flugbetrieb auf Privatflugplätzen, dies insbesondere auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster. Die Mitglieder des Vereins wohnten ausnahmslos im durch das Flugfeld Luzern-Beromünster belärmten Gebiet. Der Gesuchsteller sei aufgrund der geografischen Nähe der Mitglieder zum Flugfeld Luzern-Beromünster als auch des Vereinszwecks durch die Nichteinhaltung des Betriebsreglements und der Unterlassungen des BAZL ohne weiteres zur so genannten egoistischen Verbandsbeschwerde legitimiert.

Weiter wird im formellen Teil der Eingabe des Gesuchstellers ausgeführt, das Gesuch habe zum Ziel, die Einhaltung und Überwachung des Betriebsreglements des Flugfelds Luzern-Beromünster sicherzustellen. Dieses beinhalte neben der quantitativen Begrenzung der Helikopterflüge eine zusätzliche emissionsmindernde Betriebsvorschrift. Diese erlaube die dauernde Stationierung lediglich eines einzigen Helikopters und verbiete den Aufenthalt weiterer Helikopter auf dem Flugplatzareal mit Ausnahme eines solchen zu Reparatur- und Servicezwecken. Diese zusätzliche Begrenzung sei in den vergangenen Jahren durch den Flugfeldhalter laufend ausgehebelt worden. Der Gesuchsteller habe deshalb ein tatsächliches und aktuelles Interesse am Ausgang des Verfahrens über einen rechtskonformen Helikopterbetrieb auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster, weshalb das schutzwürdige Interesse aus Art. 25a VwVG<sup>1</sup> zu bejahen sei. Der Anspruch auf eine Verfügung über Realakte stehe Dritten gemäss aktuellster Rechtsprechung zu. Auf das Gesuch sei daher einzutreten.

- C. Im materiellen Teil seines Gesuchs führt der Gesuchsteller aus, gemäss Ziffer 53 des Anhangs zum derzeit gültigen Betriebsreglement für das Flugfeld Luzern-Beromünster sei die dauernde Stationierung eines Helikopters erlaubt. Weitere Helikopter dürfen sich nur vorübergehend – zu Reparatur- und Servicezwecken – auf dem Flugplatzareal aufhalten. Der Gesuchsteller rügt die Verletzung dieser Bestimmung des Betriebsreglements mit folgenden Argumenten:
- Das Betriebsreglement vom 14. Juni 2000 sei nach wie vor aktuell. Mit Schreiben vom 5. April 2004 habe der Gemeinderat von Neudorf das BAZL um Zustimmung zur Änderung des Betriebsreglements für das Flugfeld Luzern-Beromünster ersucht (Stationierung eines zweiten Helikopters). Die Gemeinde Neudorf sei darüber telefonisch in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Änderung des Betriebsreglements

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

derzeit nicht genehmigt werde und eine SIL<sup>2</sup>-Koordination erforderlich sei. Die Gemeinde Beromünster habe mit Eingabe vom 11. Mai 2009 an das BAZL gegen eine Betriebsänderung klar Stellung bezogen.

- Die Airport Helicopter AG operiere von den Standorten Beromünster, Basel und Zürich aus. Gemäss Luftfahrzeugregister des BAZL sei sie Halterin von 13 Helikoptern. Gemäss den Informationen auf ihrer Website vom 24. März 2014 biete sie mit drei verschiedenen Helikopter-Typen Routen ab Luzern-Beromünster an. Bereits damit sei der Beweis erbracht, dass mit mehr als einem Helikopter bezahlte Einsätze ab dem Flugfeld geflogen werden. Gemäss Website [www.swissheli.com](http://www.swissheli.com), besucht am 24. März 2014, seien fünf von zehn aufgeführten Helikoptern der Airport Helicopter AG auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert.
- Gemäss SIL-Objektblatt zum Flugfeld Luzern-Beromünster habe der Helikopter-Flugbetrieb in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Stationierung eines zweiten Helikopters solle ermöglicht werden. Das BAZL hinke mit der Ermöglichung der Stationierung eines zweiten Helikopters der eingetretenen Entwicklung hoffnungslos hintennach.

Der Gesuchsteller führt weiter im materiellen Teil aus, das BAZL werde ersucht, in Anwendung von Art. 3b Abs. 2 VIL<sup>3</sup> die Widerrechtlichkeit der bisherigen Praxis festzustellen und künftig für die Einhaltung des Betriebsreglements zu sorgen. Dies habe mittels Verfügung zu erfolgen (Art. 25a VwVG in Verbindung mit Art. 5 VwVG).

- D. Am 19. Juni 2014 stellte das BAZL das Gesuch des Vereins IG Fluglärm / Schutzverband Michelsamt der Flubag Flugbetriebs AG Beromünster und der Airport Helicopter AG zur Stellungnahme zu. Die Airport Helicopter AG wurde als Beigeladene ins Verfahren einbezogen, da sie am Verfahrensausgang in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen ist. Das BAZL ersuchte die beiden Parteien, sich zu folgenden Punkten zu äussern:
- zum Schreiben des Gesuchstellers Verein IG Fluglärm / Schutzverband Michelsamt;
  - zu den Auswertungen des BAZL gemäss Helikopter-Statistik von 2013;
  - zum Zeitpunkt und zum Vorgehen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.
- E. Mit fristgerecht eingereichter Stellungnahme vom 17. September 2014 beantragte die Gesuchsgegnerin Folgendes:
- auf das Gesuch sei nicht einzutreten, es sei kein Verwaltungsverfahren zu eröffnen, und es sei auch keine Verfügung zu erlassen;
  - es sei demgegenüber das hängige Verfahren zur Anpassung des Betriebsreglements beförderlich weiterzuführen;
  - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen des Gesuchstellers.

---

<sup>2</sup> SIL: Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

- F. Im formellen Teil ihrer Stellungnahme beanstandet die Gesuchsgegnerin die fehlende Legitimation des Gesuchstellers wie folgt: Der Gesuchsteller sei sich bewusst, dass zur Zeit das Verfahren zur Anpassung des Betriebsreglements für den Flugplatz Beromünster laufe; er habe mit den praktisch identischen Argumenten dagegen Einsprache erhoben. Der Gesuchsteller versuche nun offenbar, sein Anliegen durch ein erneut anzustrengendes Verfahren durchzusetzen resp. mit damals vergessenen Argumenten zu verbessern, um damit das laufende Verfahren zu hintergehen. Dabei werde als vorgeschobenes Argument ins Feld geführt, es gehe lediglich um die Durchsetzung des geltenden Betriebsreglements. Dieses Verhalten sei jedoch allzu durchsichtig, missbräuchlich und unbehelflich zugleich. Es dürfe daher keinen Rechtsschutz finden. Der Gesuchsteller sei also entgegen seiner Behauptung weder zur Anhebung eines Verwaltungsverfahrens legitimiert, noch sei er mit seinen verspäteten Vorbringungen zu hören. Auch habe er in diesem Verfahren keinerlei Parteistellung und sei daher vom Schriftenwechsel auszuschliessen.
- G. Im materiellen Teil begründet die Gesuchsgegnerin ihre Anträge wie folgt:
- Der Gesuchsteller moniere, sein Gesuch habe zum Ziel, die Einhaltung und Überwachung des Betriebsreglements sicherzustellen. Nach Aussagen des Gesuchstellers beinhalte das Betriebsreglement eine quantitative Begrenzung der Helikopterflüge. Diese Aussage sei falsch. Das Betriebsreglement schreibe keine maximale Bewegungszahl vor. Diese sei indirekt durch die SIL-Lärmbelastungskurve gegeben, wobei keine gesonderte Aussage zu Helikopterbewegungen gemacht werde.
  - Das letzte vom BAZL unterzeichnete Betriebsreglement datiere aus dem Jahr 2000 resp. 2004 (Unterzeichnung BAZL 22.01.2004). Zu diesem Zeitpunkt sei dem BAZL der von der Flubag bei der Gemeinde Neudorf eingereichte Antrag zur Stationierung eines zweiten Helikopters und die zustimmenden Stellungnahmen der Gemeinden Neudorf und Beromünster vorgelegen. Das BAZL weise in der Folge auf das bevorstehende SIL-Verfahren hin, bei dem der Helikopterbetrieb im Betriebsreglement seine definitive Regelung erhalte. Eine formelle Ablehnung des Gesuchs der Flubag sei nicht erfolgt. Die Flubag müsse – mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem SIL-Verfahren, insbesondere den Koordinationsgesprächen und Protokollen – davon ausgehen, dass der Helikopterbetrieb gemäss SIL-Vorgaben zulässig sei, was er auch sei. Im Übrigen sei der Ansicht des BAZL vollumfänglich zuzustimmen, wonach der Begriff der Stationierung gesetzlich nicht definiert sei. Deshalb sei diesbezüglich auf den SIL und die zwischen der Gemeinde Beromünster und der Flubag geschlossene privatrechtliche Vereinbarung (PRV) abzustellen. Dabei sei eben gerade in Kenntnis der Problematik der unklaren Definition der Stationierung auf eine diesbezügliche Definition verzichtet worden. Der Helikopterbetrieb sei stattdessen mittels Vorgabe von Bewegungszahlen definiert worden. Es sei daher unbehelflich, wenn der Gesuchsteller auf der zahlenmässigen Stationierung von Helikoptern bestehe, was die Vertrags- und Rechtsquellen aus ihrer Konzeption heraus eben gerade nicht zulässen.
  - Bei den Verhandlungen zum SIL (ab 2007) sei die Anpassung der Festlegungen für den Helikopterbetrieb erörtert und genehmigt worden. In der Lärmberechnung für den SIL seien entsprechend 2500 Helikopterbewegungen enthalten. Die Festlegun-

- gen des SIL würden eine Anpassung des Betriebsreglements erfordern; das diesbezügliche Genehmigungsgesuch sei zurzeit beim BAZL in der Endbearbeitung.
- Zusätzlich zum Betriebsreglement sei im Rahmen der Erneuerung der Mietverträge der Grundstücke des Flugplatzareals von den Grundbesitzern Kanton und Stadt Luzern der Abschluss einer PRV zwischen der Flubag und den Gemeinden Neudorf und Beromünster gefordert worden. Zu dessen Erarbeitung sei vom Regierungsrat des Kantons Luzern erstens ein runder Tisch und zweitens eine Arbeitsgruppe definiert worden. Am runden Tisch und in dieser Arbeitsgruppe sei die IG Fluglärm (Gesuchsteller) mit zwei Vertretern integriert gewesen. In der PRV werde der Helikopterbetrieb im Detail geregelt. Insbesondere werde – wohlverstanden mit Einverständnis und Zustimmung der IG-Vertreter – die Standortbegrenzung zugunsten einer Bewegungsmitte aufgegeben. Es erstaune daher sehr, dass jetzt – dreieinhalb Jahre nach Unterzeichnung der PRV – dasselbe Thema von der IG Fluglärm wieder aufgegriffen werde und getroffene verbindliche Abmachungen angefochten würden.
  - Der Helikopterflugbetrieb wickle sich innerhalb der Festlegungen der 2010 unterzeichneten PRV zwischen der Gemeinde Beromünster und der Flubag ab. Bei der Ausarbeitung dieser PRV sei die IG Fluglärm massgeblich beteiligt gewesen, und sie habe sich mit der vereinbarten Regelung (Beschränkung der Helikopterbewegungen auf 1800, Verzicht auf die Limitierung der Anzahl der eingesetzten Helikopter) explizit einverstanden erklärt. Die PRV wäre ohne dieses Einverständnis nie zustande gekommen. Obwohl die IG Fluglärm bei den Verhandlungen formell nicht Partei gewesen sei, so habe sie dennoch ihren Einfluss gezielt und wirkungsvoll geltend machen können. Sie verhalte sich daher widersprüchlich und mithin auch rechtsmissbräuchlich, indem sie die namentlich von ihren Vertretern (die im Übrigen dieselben Personen seien, die den Vorstand der heutigen IG bildeten) mitgetragene Vereinbarung nun torpedierten. Ein solch missbräuchliches Verhalten verdiene keinerlei Rechtsschutz.
  - Bei der Unterzeichnung der PRV hätten sich die Parteien darauf geeinigt, dass der Flugbetrieb ab sofort gemäss den Festlegungen der PRV erfolgen solle. Die PRV habe gegenüber dem Betriebsreglement für den Helikopterbetrieb wesentliche Einschränkungen zur Folge. Die einzige «Lockerung» stelle der Verzicht auf die Begrenzung der einzusetzenden Helikopter dar, die jedoch mit der Bewegungsbegrenzung mehr als kompensiert werde.
  - Das BAZL sei durch die Flubag regelmässig mit der abgelieferten Flugstundenstatistik und auch über die regelmässig durchgeführten Audits immer in Kenntnis gesetzt worden betreffend den jeweils aktuellen Helikopterbetrieb. Einer weiteren Offenlegung von geschützten Geschäftsgeheimnissen widersetze sich die Gesuchgegnerin vehement und werde diese nicht wie vom Gesuchsteller verlangt herausgeben. Die gelieferten Statistiken seien vollständig und rechtsgenügend.
  - Die maximal zulässige Anzahl der Helikopterbewegungen könnte problemlos auch von einem einzigen resp. den zwei von der Gemeinde Neudorf bewilligten Helikoptern erreicht werden. Die 1800 Bewegungen entsprächen bei 300 Betriebstagen pro Jahr einer Tagesleistung von sechs Bewegungen resp. drei Flügen. Aus betrieblichen Gründen müsste die Airport Helicopter AG bei einer Beschränkung auf

einen oder zwei Helikopter ihre grösseren und lärmintensiveren Fluggeräte einsetzen und auf die leichten und leiseren Robinsons verzichten. Dies hätte eine höhere Gesamtlärmbelastung zur Folge.

- H. Zusammenfassend hält die Gesuchsgegnerin fest, zur Einreichung eines solchen Gesuchs sei der Gesuchsteller nicht legitimiert. Er habe seine Rechte im Rahmen der Einsprachemöglichkeit zur Änderung des Betriebsreglements wahren können. Mit diesem Gesuch eine nachträgliche Verbesserung der Einsprache herbeizuführen sei einerseits unstatthaft und andererseits als verspätet aus dem Recht zu weisen. Das Verhalten des Gesuchstellers sei trölerisch, er habe mithin die Kosten zu tragen und der Flubag AG eine angemessene Entschädigung für ihren Aufwand auszurichten. Der Helikopterbetrieb in Beromünster stehe im Einklang mit dem SIL, dem Betriebsreglement, mit der PRV und mit den sonstigen gesetzlichen Vorgaben. Ein rechtmässiger Zustand sei nicht wiederherzustellen, da dieser derzeit vollumfänglich vorhanden sei.
- I. Mit Eingabe vom 20. August 2014 reichte die Beigeladene fristgerecht ihre Stellungnahme ein. Sie beantragte mit folgenden Argumenten, dem Schreiben des Gesuchstellers keine weitere Folge zu leisten, da nur so das Verfahren zur Anpassung des Betriebsreglements seinen ungehinderten Fortgang nehmen könne:
- Der Helikopterbetrieb erfolge in Absprache mit der Flugplatzhalterin Flubag AG und im Einklang mit der PRV sowie dem SIL.
  - Die Airport Helicopter AG habe auf Wunsch der Gemeinde Beromünster ihren Sitz per 1.1.2010 von Basel nach Neudorf/Beromünster verlegt. Dieser Schritt sei nur möglich gewesen, wenn ein angemessener Betrieb gewährleistet werden konnte.

Die weiteren Ausführungen der Beigeladenen zum Verhältnis des Helikopterflugbetriebs mit dem SIL und der PRV (inkl. des Rechtsmissbrauchs), zur zulässigen Anzahl der Helikopterbewegungen und zum zahlenmässigen Einsatz der Helikopter sowie zur abgelieferten Flugstundenstatistik sind gleich lautend wie die Argumente der Gesuchsgegnerin in deren Stellungnahme (siehe Buchstabe G oben). Sie werden daher an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt.

- J. In seiner Ergänzungseingabe vom 9. September 2014 ersuchte der Gesuchsteller das BAZL, den Sachverhalt bis Ende August 2014 analog dem Vorgehen für das Jahr 2013 zu erheben und die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, die Flugbewegungen mit Helikoptern und deren Stationierung auch für das Jahr 2014 offen zu legen.
- K. In den fristgerecht eingereichten Schlussbemerkungen vom 16. März 2015 beantragte der Gesuchsteller zusätzlich, einer allfälligen Beschwerde der Gesuchsgegnerin gegen den Entscheid des BAZL sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dieser neue Verfahrens Antrag wurde mit der Interessenabwägung begründet. Die weiteren materiellen Ausführungen der Schlussbemerkungen des Gesuchstellers – soweit vorliegend relevant – sind in den wesentlichen Zügen bereits in dessen Gesuch enthalten oder können den Erwägungen dieser Verfügung entnommen werden.

- L. Die fristgerecht eingereichten Schlussbemerkungen der Gesuchsgegnerin vom 12. März 2015 beziehen sich insbesondere und mit Nachdruck auf die PRV, die bereits in der Stellungnahme vom 17. September 2014 ausführlich erwähnt worden ist. Im Weiteren wird erneut die Parteistellung des Gesuchstellers bestritten, und es wird beantragt, das mit Ergänzungseingabe vom 9. September 2014 gestellte Gesuch des Gesuchstellers abzuweisen.

Und zieht in **Erwägung**:

### Formelles

1. Vorbemerkung: Zu den nachfolgenden Erwägungen hält das BAZL fest, dass das Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements mit dem vorliegenden Verfahren koordiniert und zeitgleich erstinstanzlich abgeschlossen wird. Die von der Flubag dort beabsichtigten Änderungen in Sachen Stationierung Helikopter sind für das vorliegende Verfahren zur Verletzung des aktuellen Betriebsreglements vom 14. Juni 2000 (vom BAZL genehmigt am 22. Januar 2004) unbeachtlich. Ebenso sind die Bestimmungen der privatrechtlichen Vereinbarung grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diesbezüglich wird im materiellen Teil der Erwägungen nur insoweit darauf eingegangen, als es sich für das vorliegende Verfahren als erforderlich erweist. Massgeblich sind die aktuelle Sach- und Rechtslage zum nach wie vor gültigen Betriebsreglement vom 14. Juni 2000. Die im Hinblick auf den künftigen Flugbetrieb (d. h. auf das geänderte Betriebsreglement) abgeschlossene PRV kann gegebenenfalls lediglich im Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements geltend gemacht werden. Falls aktuell allfällige Bestimmungen der privatrechtlichen Vereinbarung verletzt werden sollten, so sind diese auf dem privatrechtlichen Weg geltend zu machen.
2. Gemäss Art. 25a Abs. 1 VwVG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft (lit. a), die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt (lit. b) oder die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt (lit. c). Dieser Artikel räumt der betroffenen Person das Recht auf ein eigenständiges, nachgeschaltetes Verwaltungsverfahren ein, das in eine Verfügung über den beanstandeten Realakt mündet (Art. 25a Abs. 2 VwVG; BGE 136 V 156 E. 4.2 S. 160). Das Gesuch muss sich gegen das widerrechtliche Handeln einer zuständigen Bundesbehörde richten. Nach der herrschenden Lehre kann mit dem Rechtsschutz gemäss Art. 25a VwVG über den Wortlaut des Gesetzes hinaus nicht nur ein behördliches Handeln, sondern auch ein Unterlassen beanstandet, mithin ein behördliches Handeln verlangt werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 737b; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 365; Isabelle Häner, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, N. 11 zu Art. 25a VwVG; Beatrice Weber-Dürler, in: Kommentar zum VwVG, 2008, N. 11 zu Art. 25a VwVG).
3. Nach den obigen Ausführungen hat das BAZL als zuständige Aufsichtsbehörde über den Betrieb von Flugplätzen (Art. 3b VII) gestützt auf Art. 25a VwVG auf das Gesuch einzutreten, sofern der Gesuchsteller aufgrund seines rechtlich geschützten Interesses legitimiert ist. Das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 25a VwVG ist grundsätzlich gleich zu verstehen wie beim Parteibegriff (Art. 6 VwVG) und der Beschwerdebefugnis nach Art. 48 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 89 Abs. 1 BGG (vgl. Urteil 1C\_455/2011 vom 12. März 2012 E. 4.4). Es muss demnach eine besondere Nähe der gesuchstellenden



Person zum Realakt vorliegen (Pierre Tschannen, Amtliche Warnungen und Empfehlungen, ZSR 1999 II S. 353 ff., 445), wobei das schutzwürdige Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann, soweit die gesuchstellende Person an der Rechtsklärung mittels Verfügung über den Realakt einen praktischen Nutzen hat (vgl. sinngemäss BGE 139 II 279 E. 2.2 S. 282; 135 II 172 E. 2.1 S. 174 f.).

4. Beim Gesuchsteller handelt es sich um einen Verein gemäss Art. 60 ZGB<sup>4</sup> mit Sitz in Beromünster. Gemäss dessen Statuten bezweckt der Verein die Erhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität im Michelsamt und in den angrenzenden Gebieten, insbesondere mit Massnahmen gegen die Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch den Flugbetrieb auf Privatflugplätzen, insbesondere auf dem Flugplatz Beromünster.

Der Flugplatz Luzern-Beromünster befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Beromünster (vor der Gemeindefusion: Gemeinde Neudorf). Gemäss SIL-Objektblatt des Flugfelds Luzern-Beromünster vom 1. Juli 2009 handelt es sich bei den beiden Gemeinden Neudorf und Beromünster um Gemeinden im unmittelbaren Einflussbereich des Flugplatzes (Perimetergemeinden, Gemeinden mit Hindernisbegrenzung und Lärmbelastung). Da sich der Sitz des Gesuchstellers im Einflussbereich des Flugfelds Luzern-Beromünster befindet, und er gestützt auf seine Statuten ein aktuelles und praktisches Interesse am kontinuierlichen Erhalt und der Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität rund um den Flugplatz Luzern-Beromünster hat, ist er zur Einreichung des Gesuchs legitimiert.

## **Materielles**

5. Im vorliegenden Fall hat das BAZL den Sachverhalt zu ermitteln. Es bedient sich hierzu der ihm tauglich und zweckmässig erscheinenden Beweismittel zur Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen. Da sich das BAZL vorliegend bei der Beweiserhebung auf die klaren und aussagekräftigen Angaben aus seiner Luftfahrtstatistik stützt (Anzahl der Flugbewegungen und Art der Flüge), braucht auf die vom Gesuchsteller im Antrag 2 für das Jahr 2013 bis zur Einreichung des Gesuchs geforderten verschiedenen Abklärungsarbeiten durch das BAZL (inkl. der Ergänzungseingabe vom 9. September 2014 mit der Ausdehnung der Abklärungsarbeiten bis Ende August 2014) nicht weiter eingegangen zu werden. Aus Art. 32 VwVG folgt, dass eine Behörde jederzeit Vorbringen zum Sachverhalt entgegennehmen und berücksichtigen kann, falls sie sie für rechtserheblich hält. Das BAZL stützt sich daher bei der Sachverhaltsermittlung auf die Daten der Luftfahrtstatistik von Januar 2013 bis Ende September 2014.
6. Im geltenden Betriebsreglement vom 14. Juni 2000, vom BAZL genehmigt am 22. Januar 2004, wird in dessen Anhang unter Ziffer 53 ausgeführt, dass die dauernde Stationierung eines Helikopters erlaubt ist und weitere Helikopter sich nur vorübergehend, zu Reparatur- und Servicezwecken, auf dem Flugplatzareal aufhalten dürfen.

---

<sup>4</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

7. Aufgrund der geplanten Stationierung eines zweiten Helikopters (siehe Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Neudorf vom 22. Januar 2004), dem erfolgten vermehrten Helikopterbetrieb sowie der geplanten Pistenbefestigung mit Rasenrasterplatten wurde seinerzeit das SIL-Verfahren veranlasst. Aus den Unterlagen (Brief des BAZL vom 20. Juli 2007, Koordinationsprotokoll vom Dezember 2008 und SIL-Objektblatt vom Juli 2009) geht klar hervor, dass das geänderte Betriebsreglement erst genehmigt werden kann, wenn dieses SIL-konform ist, d. h. das SIL-Objektblatt für das Flugfeld Luzern-Beromünster vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Aus diesem Grund hatte das BAZL dem Brief des Gemeinderates Neudorf vom 5. April 2004 zur Ergänzung von Punkt 224 des geltenden Betriebsreglements nicht zugestimmt, sondern die Einleitung des SIL-Verfahrens angeregt. Das SIL-Objektblatt für das Flugfeld Luzern-Beromünster wurde am 1. Juli 2009 vom Bundesrat verabschiedet. Dieses präziserte den Helikopterbetrieb, indem in den Festlegungen Helikopterflüge für gewerbsmässige Material- und Personentransporte sowie die fliegerische Aus- und Weiterbildung aufgeführt wurden. Die Stationierung eines zweiten Helikopters wurde in den Erläuterungen erwähnt. Bis zur rechtskräftigen Genehmigung eines geänderten Betriebsreglements galt aber nach wie vor das Betriebsreglement vom 14. Juni 2000. Aufgrund der damaligen Zustimmungen der beiden Gemeinden Neudorf und Beromünster zur Stationierung eines zweiten Helikopters (siehe Koordinationsprotokoll vom Dezember 2008), der Aufnahme dieses Punktes im SIL-Objektblatt und der baldigen Änderung des Betriebsreglements duldete das BAZL allerdings die Stationierung des zweiten Helikopters, sobald es im Jahr 2010 aufgrund einer Anfrage des Gesuchstellers davon Kenntnis erhielt (siehe Antwortbrief BAZL an den Gesuchsteller vom 11. Mai 2010). Bis zum heutigen Tag ist die Stationierung von zwei Helikoptern auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster somit durch das BAZL akzeptiert worden, obwohl das nach wie vor geltende Betriebsreglement vom 14. Juni 2000 lediglich die Stationierung eines Helikopters vorsieht. Würde das BAZL nun mit der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands die Stationierung eines Helikopters verfügen, so würde dies dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen. Nachdem das BAZL gestützt auf die Zustimmungen der damaligen Standortgemeinde Neudorf und der Nachbargemeinde Beromünster sowie den Ergebnissen aus den SIL-Koordinationsgesprächen jahrelang die Stationierung von zwei Helikoptern geduldet hat, hat die Gesuchsgegnerin basierend auf dem Vertrauensschutzprinzip Anspruch darauf, auch weiterhin mit zwei Helikoptern ab dem Flugfeld Luzern-Beromünster zu operieren.
8. Am 21. November 2009 reichte der Gesuchsteller (IG Fluglärm) dem BAZL einen Fragenkatalog mit 44 Fragen rund um den Betrieb des Flugfelds Luzern-Beromünster ein. Dieser Fragenkatalog wurde vom BAZL mit Brief vom 5. Februar 2010 beantwortet. Im Anschluss an die Antworten des BAZL reichte der Gesuchsteller am 23. Februar 2010 Ergänzungsfragen ein, die vom BAZL am 11. Mai 2010 beantwortet wurden. Im Brief des BAZL vom 11. Mai 2010 zu den Ergänzungsfragen der IG Fluglärm war auf Seite 3 zu Ziffer 24 ausgeführt, dass zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert waren. Die beiden Helikoptertypen wurden namentlich genannt. Somit hat der Gesuchsteller seit Mitte Mai 2010 Kenntnis davon, dass auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster zwei Helikopter stationiert sind. Er hätte daher beim BAZL bereits zum damaligen

Zeitpunkt ein Gesuch um Feststellung des widerrechtlichen Zustands einreichen können. Erst vier Jahre später (am 17. April 2014) ein solches Gesuch einzureichen und nun die Stationierung lediglich eines Helikopters anzustreben, kann als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden und verdient keinen Rechtsschutz.

9. In Anbetracht der Erörterungen zum Betriebsreglement unter obiger Ziffer 7 ist erhärtet, dass die Gesuchsgegnerin entgegen ihren Ausführungen in der Stellungnahme vom 17. September 2014 nicht davon hat ausgehen dürfen, dass der aktuelle Helikopterbetrieb mit mehr als zwei Helikoptern zulässig sei. Der Auffassung der Gesuchsgegnerin, wonach eine formelle Ablehnung ihres Gesuchs an die Gemeinde Neudorf hätte erfolgen müssen, kann zudem nicht gefolgt werden: Die Gemeinde Neudorf hat mit Brief vom 5. April 2004 das BAZL lediglich gebeten, der Änderung des Betriebsreglements zur Stationierung eines zweiten Helikopters zuzustimmen. Weder reichte die Gesuchsgegnerin als Flugplatzhalterin im Jahr 2004 oder in den darauf folgenden Jahren ein offizielles Gesuch zur Änderung des Betriebsreglements mit der Stationierung von zwei Helikoptern noch ein solches mit der Aufhebung der Stationierungsbeschränkung für Helikopter (= unbeschränkte Anzahl von Helikoptern) ein, weshalb sich das BAZL auch nicht zu einer formellen Ablehnung eines solchen allfälligen Gesuchs veranlasst sah. Wie oben dargelegt, duldete das BAZL aber die Stationierung von zwei Helikoptern. Erst am 31. August 2012 reichte die Gesuchsgegnerin ein Gesuch zur Änderung des Betriebsreglements ein, das die Aufhebung der Stationierungsbeschränkung für Helikopter vorsieht. Dieses Verfahren wird zeitgleich mit dem vorliegenden Verfahren mit einer anfechtbaren Verfügung abgeschlossen.

Fazit: Bezug nehmend auf den Antrag 1 des Gesuchstellers wird hiermit festgestellt, dass die dauernde Stationierung von zwei Helikoptern auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster nicht widerrechtlich ist.

10. Der Begriff der «Stationierung» ist in den geltenden Rechtsnormen nirgends definiert. Allerdings wird die Stationierung in der am 1. September 2014 in Kraft getretenen AuLaV<sup>5</sup> in Art. 16 erwähnt. Dessen Absatz 1 lautet wie folgt: «Luftfahrzeuge dürfen ausserhalb von Flugplätzen nicht länger als 48 Stunden am Ort des Abflugs oder der Landung stationiert werden». Im Erläuterungsbericht zur AuLaV vom 30. April 2014 wird im 3. Kapitel zur Stationierung von Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen ausgeführt, dass mit dieser Beschränkung der Stationierung von Luftfahrzeugen bezweckt werde, flugplatzähnlichen Zuständen entgegenzuwirken. Das Einstellen bzw. Hangarieren wird von der entsprechenden Bestimmung nicht erfasst, solange von diesem Ort aus nicht Abflüge gemacht werden.

Aus der erwähnten Bestimmung in der AuLaV lässt sich ableiten, dass unter dem Begriff der Stationierung bei Flugplätzen das wiederholte Abstellen eines Luftfahrzeuges über

---

<sup>5</sup> Verordnung über das Abfliegen und Landen von Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV; SR 748.132.3)

Nacht auf einem Flugplatz und das Anbieten eines regelmässigen Flugbetriebs (Flugoperationen) mit diesem Luftfahrzeug ab dem fraglichen Flugplatz zu verstehen ist. Stationieren von Helikoptern bedeutet somit, dass dieselben Helikopter ab einem Flugplatz abfliegen und dort auch wieder landen. Dies kann überprüft werden. Gestützt auf obige Ausführungen dürfen auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster zwei Helikopter stationiert sein, d. h. ab diesem Flugplatz regelmässige Flugoperationen durchführen.

11. Von der Stationierung ist die Hangarierung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung wird auch im Erläuterungsbericht zur AuLaV in Art. 16 Abs. 1 AuLaV gemacht: Dort wird ausgeführt, dass das Einstellen bzw. Hangarieren nicht als Stationierung gilt, solange nicht von einem Ort aus regelmässige Abflüge gemacht werden. In Anlehnung an die AuLaV bedeutet dies für das Flugfeld Luzern-Beromünster, dass Helikopter bei vorübergehendem oder dauerndem Nichtgebrauch in einem Hangar eingestellt werden dürfen (analog einem Personenwagen oder einem Motorrad, die für einige Zeit oder dauernd in einer Garage eingestellt werden). Um einen Helikopter im Hangar für eine gewisse Zeit einstellen zu können, muss es möglich sein, dass dieser das Flugfeld Luzern-Beromünster anfliegt resp. bei Überführung an einen anderen Standort auch wieder abfliegt. Ein gelegentliches Überführen des Luftfahrzeugs an einen anderen Standort und somit gelegentliche Flugbewegungen müssen bei einer Hangarierung daher möglich sein.

Fazit: Die Hangarierung von Helikoptern auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster ist erlaubt.

12. Aufgrund der Angaben aus der Luftfahrtstatistik des BAZL (Anzahl Flugbewegungen und Art der Flüge), die auf den monatlichen Angaben der Gesuchsgegnerin beruhen, ist erwiesen, dass im Jahr 2013 und von Januar bis September 2014 mehr als nur zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert gewesen sind. Im Jahr 2013 handelte es sich insbesondere um die folgenden Helikopter: HB-XZN, HB-ZDW, HB-ZFA, HB-ZMJ und HB-ZPW. Für die einzelnen Helikopter sieht die Bewegungsstatistik für das Jahr 2013 wie folgt aus: HB-XZN 545 Bewegungen; HB-ZDW 316 Bewegungen; HB-ZFA 247 Bewegungen; HB-ZMJ 159 Bewegungen; HB-ZPW 276 Bewegungen. Von Januar bis September 2014 waren insbesondere die folgenden Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert: HB-XZN, HB-ZDW, HB-ZFA, HB-ZNE, HB-ZPW. Für die einzelnen Helikopter sieht die Bewegungsstatistik für das Jahr 2014 (Januar bis September) wie folgt aus: HB-XZN 296 Bewegungen; HB-ZDW 349 Bewegungen; HB-ZFA 170 Bewegungen; HB-ZNE 230 Bewegungen; HB-ZPW 79 Bewegungen. Die hier aufgeführten Flugbewegungszahlen belegen deutlich, dass bei den fünf Helikoptern nicht mehr von einer Hangarierung (einem lediglichen Einstellen des Luftfahrzeugs) ausgegangen werden kann. Die Anzahl Flugbewegungen lassen nach der allgemeinen Erfahrung keinen anderen Schluss zu, dass es sich bei diesen fünf Helikoptern um eine Stationierung gehandelt hat. In ihrer Stellungnahme vom 12. März 2015 (Ziffer 8, Seite 6) bestreitet die Gesuchsgegnerin denn auch nicht, dass der Flugbetrieb mit Helikoptern von und nach dem Flugfeld Luzern-Beromünster seit der Unterzeichnung der PRV nach deren Vorgaben erfolgt. Das BAZL erachtet es daher als erwiesen, dass in den Jahren 2013 und

2014 in jedem Fall fünf Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert gewesen sind.

Da gemäss den vorstehenden Ausführungen nur zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert werden dürfen, wird das Betriebsreglement verletzt. Hierbei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betriebsreglement und nicht die PRV für den Flugbetrieb massgebend ist. Die Bestimmungen in der PRV können den Flugbetrieb zwar weiter einschränken, dürfen aber niemals über die Bestimmungen des aktuellen Betriebsreglements hinausgehen. Entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin und der Beigeladenen ist die PRV im vorliegenden Fall daher nicht relevant für die Beurteilung des Helikopterbetriebs.

Der Einwand der Gesuchsgegnerin und der Beigeladenen, wonach das BAZL mit der abgelieferten Flugstundenstatistik immer in Kenntnis des aktuellen Helikopterbetriebs gewesen sei, verdient bei der Verletzung des Betriebsreglements in Sachen Stationierung Helikopter keinen Rechtsschutz: Die Statistik des BAZL dient primär der Erhebung der Anzahl Flugbewegungen sowie der Art der Flüge und nicht der Erfassung der Anzahl stationierter Helikopter auf einem Flugplatz. Diese doch recht unübliche und in Betriebsreglementen von andern Flugplätzen kaum vorhandene Bestimmung wird daher nicht automatisch überprüft, sondern nur, wenn es wie im vorliegenden Fall Anzeichen für eine Nichteinhaltung des Betriebsreglements gibt.

Fazit: Die dauernde Stationierung von mehr als zwei Helikoptern auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster ist widerrechtlich.

13. Damit das BAZL mit Hilfe der Daten aus der Luftfahrtstatistik (Anzahl Flugbewegungen) künftig die Anzahl stationierter Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster überwachen kann, hat die Gesuchsgegnerin ihr Statistikdaten des vorhergehenden Monats rechtzeitig, d. h. jeweils bis am 10. des folgenden Monats dem BAZL einzureichen.
14. Nach Art. 3b Abs. 1 VIL überwacht das BAZL bei den Infrastrukturanlagen der Luftfahrt die Einhaltung der luftfahrtspezifischen, der betrieblichen und der baupolizeilichen Anforderungen sowie der Anforderungen des Umweltschutzes oder lässt sie durch Dritte überwachen. Nach Abs. 2 führt das BAZL die erforderlichen Kontrollen durch oder lässt sie durch Dritte durchführen. Es trifft die notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Wie oben festgestellt worden ist, wird das nach wie vor gültige Betriebsreglement vom 14. Juni 2000 verletzt, indem mehr als die vom BAZL akzeptierten zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert werden. Aus diesem Grund gilt es, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, indem nur noch max. zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert werden. Weitere Helikopter dürfen sich gemäss Betriebsreglement nur vorübergehend zu Reparatur- und Servicezwecken auf dem

Flugplatzareal aufhalten. Helikopter, die wegen Nichtgebrauchs für eine gewisse oder unbeschränkte Zeit in den Hangars eingestellt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Um die erforderlichen Dispositionen vornehmen zu können, werden der Gesuchsgegnerin und der Beigeladenen eine Frist bis am 30. Juni 2015 eingeräumt. Nach deren Ablauf dürfen nur noch zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert sein. Überzählige Helikopter sind bis dahin vom Flugfeld zu entfernen. Davon ausgenommen sind Helikopter, die auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster lediglich hangariert werden.

15. Gestützt auf Art. 91 Abs. 2 LFG kann mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine mit Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Einzelverfügung verstösst. In diesem Sinne wird die Stationierung von mehr als zwei Helikoptern auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster unter die Strafdrohung von Art. 91 Abs. 2 LFG gestellt, solange das Betriebsreglement vom 14. Juni 2000 nach wie vor gültig ist.
16. Nach Art. 55 Abs. 2 VwVG kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Behörde ist zum Entzug der aufschiebenden Wirkung verpflichtet, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies so gebieten (siehe dazu Regina Kiener, in: Kommentar zum VwVG, 2008, N. 12 zu Art. 55 VwVG). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit der Verfügung sprechen. Der Entzug muss mithin durch öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt sein. Als zulässige öffentliche Interessen gelten Anliegen, die sich aus der Gesetzgebung ergeben, welche mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung beschleunigt durchgesetzt werden soll. Neben den öffentlichen Interessen in die Abwägung mit einzubeziehen sind die Interessen der direkt oder auch nur mittelbar involvierten Privaten (Verfügungsadressaten, Drittbeschwerdeführer, weitere Betroffene; siehe dazu Regina Kiener, in: Kommentar zum VwVG, 2008, N. 15 zu Art. 55 VwVG).

Aufgrund der Abklärungen ergibt sich, dass das vom BAZL gestützt auf Art. 36c LFG<sup>6</sup> i. V. mit Art. 25 VII genehmigte Betriebsreglement bereits seit längerer Zeit verletzt wird. Da alle Flugplatzhalter in der Schweiz verpflichtet sind, ihre jeweiligen Betriebsreglemente einzuhalten, hat auch die Gesuchsgegnerin das Betriebsreglement des Flugfelds Luzern-Beromünster einzuhalten. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, den rechtswidrigen Zustand so rasch als möglich zu beseitigen, weshalb einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dadurch gewährleistet, dass der Gesuchsgegnerin eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingeräumt wird. Dies erlaubt es ihr, die nötigen Dispositionen zur Entfernung der überzähligen Helikopter zu treffen und den Flugbetrieb an die neuen resp. ursprünglichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassungen sind

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

umso mehr zumutbar, als es sich vorliegend nicht um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil handelt: Die Gesuchsgegnerin hat vor einiger Zeit beim BAZL ein Gesuch um Änderung des Betriebsreglements des Flugfelds Luzern-Beromünster eingereicht, das die Stationierungsbeschränkung für Helikopter aufheben will. Dieses Verfahren ist mit dem vorliegenden Verfahren so koordiniert, dass die jeweiligen Verfügungen am gleichen Tag eröffnet werden. Damit werden die beiden Verfahren erstinstanzlich abgeschlossen. In der Verfügung zur Änderung des Betriebsreglements genehmigt das BAZL wie von der Gesuchsgegnerin beantragt die Aufhebung der Stationierungsbeschränkung für Helikopter. Hierbei besteht die Möglichkeit des Weiterzugs der Verfügung an die Gerichtsinstanzen (an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht). Da die Dauer und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zur Änderung des Betriebsreglements mit der Aufhebung der Stationierungsbeschränkung für Helikopter offen sind, rechtfertigt sich, die aktuelle rechtswidrige Situation mit der vorliegenden Verfügung zu klären und den rechtmässigen Zustand mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung dieser Verfügung rasch wiederherzustellen. Die sofortige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist daher auch in Anbetracht eines möglichen jahrelangen Beschwerdeverfahrens zur Änderung des Betriebsreglements sachgerecht.

17. Die Gebühren für diese Verfügung im Zusammenhang mit der Aufsicht richten sich nach Art. 3b Abs. 3 VIL und der GebV-BAZL<sup>7</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben und nach Art. 3b Abs. 3 VIL dem Flugplatzhalter auferlegt.

Da es sich vorliegend um ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren handelt, hat der Gesuchsteller keinen Anspruch auf Ersatz seiner Anwaltskosten (siehe dazu BGE 132 II 47 E. 5.2).

18. Diese Verfügung wird der Flubag Flugbetriebs AG Beromünster, der Airport Helicopter AG und den Rechtsanwälten Dr. Peter Ettler / Dr. Adrian Strütt (zu Handen Verein IG Fluglärm / Schutzverband Michelsamt) per Einschreiben mit Rückschein eröffnet. Dem Kanton Luzern und der Gemeinde Beromünster wird sie zur Kenntnisnahme zugestellt.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Es wird festgestellt, dass auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster dauernd mehr als zwei Helikopter stationiert sind und dieser Zustand widerrechtlich ist.
2. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, den rechtmässigen Zustand bis am 30. Juni 2015 wiederherzustellen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur noch zwei Helikopter auf dem Flugfeld Luzern-Beromünster stationiert sein.
3. Nicht als Stationierung gelten der vorübergehende Aufenthalt auf dem Flugplatzareal zu Reparatur- und Servicezwecken sowie die Hangarierung von Helikoptern.
4. Die Gesuchsgegnerin hat dem BAZL jeweils bis am 10. des folgenden Monats ihre Statistik-Daten des vorhergehenden Monats einzureichen.
5. Widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieser Verfügung können in Anwendung von Art. 91 Abs. 2 LFG mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft werden.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
8. Dem Gesuchsteller werden keine Anwaltskosten entschädigt.
9. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben mit Rückschein):
  - Flubag Flugbetriebs AG Beromünster, Moos 3, 6025 Neudorf (Beilage: Schlussbemerkungen Gesuchsteller vom 16. März 2015);
  - Airport Helicopter AG, Postfach 62, 6025 Neudorf (Beilagen: Schlussbemerkungen Gesuchsteller vom 16. März 2015 und Gesuchsgegnerin vom 12. März 2015);
  - RA Dr. P. Ettler / Dr. A. Strütt, ettlersuter Rechtsanwälte, Grüngasse 31, Postfach, 8026 Zürich (Beilage: Schlussbemerkungen Gesuchsgegnerin vom 12. März 2015).
10. Diese Verfügung wird zur Kenntnisnahme zugestellt (mit einfacher Post):
  - Dienststelle Raumentwicklung (Rawi), Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern;
  - Gemeindeverwaltung Beromünster, Fläche 1, 6215 Beromünster.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller  
Direktor

Ch. Glaus

Christine Glaus, Fürsprecherin  
Sektion Sachplan und Anlagen



### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.